



Brüssel, den 5. September 2025
(OR. en)

12559/25

EF 281
ECOFIN 1136
DELACT 124

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. September 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 3801 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.8.2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 hinsichtlich der Definition verbotener Waffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 3801 final.

Anl.: C(2025) 3801 final

12559/25

ECOFIN 1B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.8.2025
C(2025) 3801 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2025

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 hinsichtlich der Definition
verbotener Waffen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 enthält einen Plan für die Initiative „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“, ein Verteidigungspaket, das den Mitgliedstaaten finanzielle Hebel an die Hand gibt, um Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten zu beschleunigen. Zu den Hauptzielen des Pakets zählen die Erleichterung der unternehmerischen Tätigkeit und die Vertiefung des Binnenmarkts. Die Verteidigungsbereitschaft Europas muss schnellstens erhöht werden, um sicherzustellen, dass Europa bis spätestens 2030 über ein starkes und ausreichendes europäisches Verteidigungsdispositiv verfügt. Nach den Prognosen für die schrittweise Inanspruchnahme der im Rahmen des Plans „ReArm Europe/Bereitschaft 2030“ vorgeschlagenen Instrumente könnten die Verteidigungsinvestitionen in den nächsten vier Jahren auf etwa 800 Mrd. EUR anwachsen. Am 6. März 2025 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, die Arbeiten zur Vereinfachung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für die industrielle Zusammenarbeit sowie von Genehmigungsanforderungen und Meldepflichten zügig voranzubringen, um alle Hindernisse und Engpässe zu beseitigen, die ein rasches Wachstum der Verteidigungsindustrie behindern. Die vorliegende gezielte Änderung der Delegierten Verordnung über Referenzwerte für ein nachhaltiges Finanzwesen ist Teil dieser Bemühungen um Klarstellung und Vereinfachung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Der Wiederaufbau der europäischen Verteidigung erfordert massive öffentliche und private Investitionen über einen längeren Zeitraum. Der Prozess der Konsultation der Interessenträger war umfassend und bestand aus einer bis zum 22. April 2025 zugänglichen öffentlichen Umfrage sowie einer Reihe themenbezogener Treffen mit den Mitgliedstaaten, maßgeblichen Wirtschaftsvertretern aus der Union und anderen wichtigen Interessenträgern. Insbesondere holte die Kommission im Anschluss an diese öffentliche Konsultation Daten, Stellungnahmen und Vorschläge der Mitgliedstaaten, der Industrie und anderer Interessenträger zu rechtlichen, regulatorischen und administrativen Hindernissen ein, die die Fähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie beschränken, die Produktion mit gesteigerter Flexibilität auszubauen, um bis 2030 Verteidigungsbereitschaft zu erreichen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung¹ wurden während der Ausarbeitung dieser Änderungsverordnung Sachverständige der Mitgliedstaaten konsultiert. Drei Mitgliedstaaten gaben wertvolle Stellungnahmen zum Anwendungsbereich der Definition einschließlich Vorschlägen zu seiner Erweiterung ab. Diese Stellungnahmen wurden letztlich nicht berücksichtigt, da die einschlägigen Verträge entweder die Herstellung und Entwicklung solcher Waffen nicht verbieten, sondern sich lediglich auf ihren Einsatz beziehen, oder das Recht von Kernwaffenstaaten, ihre Abschreckungsprogramme beizubehalten, unberührt lassen (Nichtverbreitungsvertrag). Angesichts des Ziels, eine rechtlich fundierte Definition bereitzustellen, wurde es außerdem als problematisch erachtet, den Anwendungsbereich der Definition auf Waffen auszudehnen, die nicht auf Grundlage eines Vertrags ausgeschlossen sind. Die Kommission erinnert daran, dass die festzulegende Definition, welche eine Untergrenze darstellt, unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zum

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Verbot bestimmter Waffen gilt, welche von Wirtschaftsteilnehmern, die im jeweiligen Mitgliedstaat tätig sein wollen, einzuhalten sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine gezielte Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 über Referenzwerte für ein nachhaltiges Finanzwesen in Form einer Präzisierung und Klarstellung der Anforderungen zu den Offenlegungsvorschriften im Zusammenhang mit nachhaltigen Finanzmitteln für Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ergänzt die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß der in deren Artikel 19a übertragenen Befugnis.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.8.2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 hinsichtlich der Definition verbotener Waffen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹, insbesondere auf Artikel 19a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wie im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030² dargelegt, ist die Förderung öffentlicher Investitionen in die Verteidigung unerlässlich, wird aber nicht ausreichen. Damit sie ihre Lösungskonzepte in industriellem Maßstab umsetzen und die industrielle Expansion, die die Union benötigt, vorantreiben können, sollten in der Union niedergelassene Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Midcap-Unternehmen, besseren Zugang zu Kapital haben, wobei dies auch Garantieinstrumente zur Verringerung von Investitionsrisiken einschließt. Obwohl der Finanzsektor ein wachsendes Interesse an der Verteidigung zeigt, bleibt der Verteidigungssektor aufgrund von Beschränkungen in den Investitionsgrundsätzen öffentlicher und privater Finanzinstitute ein unversorgter Markt. Das Gemeinsame Weißbuch enthält ein Verteidigungspaket, das den Mitgliedstaaten finanzielle Hebel an die Hand gibt, um Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten zu beschleunigen. Zu den Hauptzielen des Pakets zählen die Erleichterung der Geschäftstätigkeit und die Vertiefung des Binnenmarkts. Am 6. März 2025 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, die Arbeiten zur Vereinfachung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge und für die industrielle Zusammenarbeit sowie von Genehmigungsanforderungen und Meldepflichten zügig voranzubringen, um alle Hindernisse und Engpässe, auch für KMU und Midcap-Unternehmen, zu beseitigen, die ein rasches Wachstum der Verteidigungsindustrie behindern.
- (2) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission³ wurden klimabezogene Kennzeichnungen für Referenzwerte eingeführt, die den Ausschluss

¹ ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1011/oj>.

² Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030: JOIN/2025/120 final vom 19.3.2025.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2020/1818/oj>).

aller an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligten Unternehmen von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten und EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel verlangen. Die Definition umstrittener Waffen in der genannten delegierten Verordnung enthält jedoch zu große Unsicherheit und Unklarheiten für in der Verordnung (EU) 2016/1011 genannte Administratoren; sie führt zu Verwirrung und sollte klarer formuliert und vereinfacht werden, insbesondere, da in den einschlägigen internationalen Verträgen und Übereinkommen, denen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören, nicht von umstrittenen, sondern vielmehr von verbotenen Waffen die Rede ist.

- (3) Es ist daher erforderlich, die Definition umstrittener Waffen in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zu ändern und durch eine Definition „verbotener Waffen“ zu ersetzen, um die Rechtssicherheit und Kohärenz im gesamten Regelwerk für ein nachhaltiges Finanzwesen sicherzustellen und die Praktiken der Referenzwert-Administratoren zu harmonisieren. Dies kann unter Beibehaltung eines ausreichenden Maßes an Ausschlüssen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 geschehen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die Durchführung dieser Verordnung könnte zu gerechtfertigten Auswirkungen auf Transaktionen von Fonds führen, die Indizes zugrunde legen, die auf Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten und EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel beruhen. Um Marktstörungen zu vermeiden, sollte genügend Zeit für die Anpassung der bestehenden Referenzwerte an diese Änderungen eingeräumt werden

—
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit verbotenen Waffen beteiligt sind;“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Buchstabe a bezeichnet der Ausdruck ‚verbotene Waffen‘ Antipersonenminen, Streumunition sowie biologische und chemische Waffen, deren Einsatz, Besitz, Entwicklung, Verbringung, Herstellung und Lagerung durch die im Anhang aufgeführten internationalen Waffenübereinkommen, denen die Mehrheit der Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehört, ausdrücklich verboten wird.“

2. Ein Anhang nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung wird hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung einfügen] im Hinblick auf bereits vorhandene, vor dem Datum des Inkrafttretens genehmigte Referenzwerte.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.8.2025

*Für die Kommission
Im Namen der Präsidentin
Andrius KUBILIUS
Mitglied der Kommission*